

1956	Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1956	Nr. 38
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
7. 8. 56	<b>Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie</b> .....	707
31. 7. 56	<b>Bundeslaufbahnverordnung</b> .....	712
2. 6. 56	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten .....	721
31. 7. 56	Achte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	722
31. 7. 56	Erste Verordnung zur Durchführung der Arbeitslosenhilfe .....	727
27. 7. 56	Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken .....	728
31. 7. 56	Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Weißen Bärenspinners .....	733
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	734

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 26. Juli 1956, sind veröffentlicht: Gesetz zu den am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich. — Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1955. — Haushaltsgesetz 1956. — Bekanntmachung zur Konvention der Vereinten Nationen über Todeserklärung Verschollener (Erklärung Pakistans gemäß Artikel 1 Abs. 2). — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des preußisch-luxemburgischen Vertrags wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen für die Schweiz und Finnland.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 1. August 1956, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Dritten Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Dänemark). — Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Norwegen). — Gesetz zu dem Fünften Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Schweden). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Internationalen Opiumabkommen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen im Verhältnis zu dem Irak. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei im Verhältnis zu Mexiko. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Australien.

## Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie.

Vom 7. August 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Mitbestimmung in herrschenden Unternehmen

##### § 1

(1) Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen von Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die auf Grund eines Organschaftsverhältnisses ein Unternehmen beherrschen, in dem die Arbeitnehmer

nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 347 — (Mitbestimmungsgesetz) ein Mitbestimmungsrecht haben, regelt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Organschaftsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 ist ein auf Vereinbarung beruhendes Beherrschungsverhältnis, auf Grund dessen das abhängige Unternehmen in seiner Geschäftsführung dem Willen des herrschenden Unternehmens unterworfen ist.

## § 2

Liegen bei dem herrschenden Unternehmen nach seinem eigenen überwiegenden Betriebszweck die Voraussetzungen für die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes vor, so gilt für das herrschende Unternehmen das Mitbestimmungsgesetz.

## § 3

(1) Liegen bei dem herrschenden Unternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes nach § 2 nicht vor, wird jedoch der Unternehmenszweck des Konzerns durch die Konzernunternehmen (§ 15 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes) gekennzeichnet, die unter das Mitbestimmungsgesetz fallen, so gelten für das herrschende Unternehmen die §§ 5 bis 13. Ist das herrschende Unternehmen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, so findet § 3 des Mitbestimmungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Der Unternehmenszweck des Konzerns wird durch die unter das Mitbestimmungsgesetz fallenden Konzernunternehmen gekennzeichnet, wenn diese Konzernunternehmen mehr als die Hälfte der Umsätze sämtlicher Konzernunternehmen, jeweils vermindert um die in den Umsätzen enthaltenen Kosten für fremdbezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für Fremdleistungen, erzielen. Soweit Konzernunternehmen Umsätze erzielen, die nicht auf der Veräußerung selbsterzeugter, bearbeiteter oder verarbeiteter Waren beruhen, ist ein Fünftel der unverminderten Umsätze anzurechnen.

## § 4

(1) Das nach § 3 maßgebliche Umsatzverhältnis hat der Abschlußprüfer des herrschenden Unternehmens zu ermitteln. Wird das herrschende Unternehmen nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben, so wird das Umsatzverhältnis von einem in entsprechender Anwendung der §§ 136 und 137 des Aktiengesetzes zu bestellenden Prüfer ermittelt.

(2) Der Prüfer hat für jedes Geschäftsjahr vor Ablauf von fünf Monaten nach dessen Ende über das Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist den Verwaltungsträgern des herrschenden Unternehmens vorzulegen.

(3) Der Prüfer hat, soweit dies für seine Ermittlungen erforderlich ist, gegenüber sämtlichen Konzernunternehmen die ihm nach § 138 des Aktiengesetzes zustehenden Rechte. § 141 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

(4) Hat der Aufsichtsrat Bedenken gegen die von dem Prüfer getroffenen Feststellungen, so hat der Prüfer auf Verlangen des Aufsichtsrats die beanstandeten Feststellungen zu überprüfen und über das Ergebnis zu berichten.

(5) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des herrschenden Unternehmens hat das festgestellte Umsatzverhältnis und die abschließende Stellungnahme des Aufsichtsrats unverzüglich den Be-

triebsräten (Gesamtbetriebsräten) der Konzernunternehmen sowie den nach § 7 entsendungsberechtigten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften mitzuteilen.

## § 5

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a) sieben Vertretern der Anteilseigner,
- b) sieben Vertretern der Arbeitnehmer,
- c) einem weiteren Mitglied.

(2) Für die Bestellung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Mitglieder gilt § 5 des Mitbestimmungsgesetzes; für ihre Abberufung gelten § 87 Abs. 2, § 88 Abs. 4 und 5 des Aktiengesetzes.

(3) Auf das in Absatz 1 Buchstabe c genannte Mitglied findet § 4 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes Anwendung. Für seine Bestellung gilt § 8 des Mitbestimmungsgesetzes, wobei an die Stelle des § 6 des Mitbestimmungsgesetzes die §§ 6 und 7 dieses Gesetzes treten; für seine Abberufung gilt § 11 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes.

(4) § 4 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes findet Anwendung.

## § 6

(1) Unter den in § 5 Abs. 1 Buchstabe b genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich vier Arbeitnehmer aus den Betrieben der Konzernunternehmen, darunter drei Vertreter der Arbeiter und ein Vertreter der Angestellten befinden.

(2) Die Wahl der in Absatz 1 genannten Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch Wahlmänner. Die Wahlmänner werden vor der Neubestellung solcher Aufsichtsratsmitglieder durch die nach § 6 des Betriebsverfassungsgesetzes wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten Wahlgängen geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in den einzelnen Konzernunternehmen gewählt. Wird nur eine Liste eingereicht, so gelten die darin aufgeführten Arbeitnehmer in der angegebenen Reihenfolge als gewählt.

(3) Zu Wahlmännern können nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes wählbare Arbeitnehmer des Konzernunternehmens gewählt werden; jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppe wählen. Scheidet ein Wahlmann aus oder ist er verhindert, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmann. Die Ersatzmänner werden der Reihe nach aus den nichtgewählten Arbeitnehmern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Wahlmänner angehören.

(4) In Konzernen mit nicht mehr als dreißigtausend Arbeitnehmern entfällt auf je sechzig Arbeitnehmer jeder Gruppe ein Wahlmann. Für je weitere zweitausend Arbeitnehmer erhöht sich die Zahl von Arbeitnehmern, auf die ein Wahlmann entfällt, um eins. Soweit in einem Konzernunternehmen für eine Gruppe mehr als dreißig Wahlmänner zu wählen sind, vermindert sich deren Zahl auf die Hälfte; diese Wahlmänner erhalten je zwei Stimmen. Soweit in einem Konzernunternehmen für eine Gruppe

mehr als einhundertundzwanzig Wahlmänner zu wählen sind, vermindert sich deren Zahl auf ein Drittel; diese Wahlmänner erhalten je drei Stimmen. Bei der Ermittlung der Zahl der Wahlmänner werden Teilzahlen voll gezählt, wenn sie mehr als die Hälfte der vollen Zahl betragen. Erhält eine Gruppe in einem Konzernunternehmen nicht mindestens einen Wahlmann, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe für die Wahl der anderen Gruppe anschließen.

(5) Auf jedes Konzernunternehmen entfällt mindestens ein Wahlmann. Ist für ein Unternehmen nur ein Wahlmann zu wählen, so gilt dieser als Vertreter derjenigen Gruppe, der die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens angehört. Die Wahl erfolgt gemeinsam durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens. Im übrigen gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 entsprechend.

(6) Zur Wahl der Wahlmänner können Betriebsräte, der Gesamtbetriebsrat und die Arbeitnehmer des Konzernunternehmens Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens doppelt soviel Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten gruppenangehörigen Arbeitnehmer des Unternehmens unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch einhundert wahlberechtigte Gruppenangehörige.

(7) Die Wahlmänner der Arbeiter und der Angestellten sämtlicher Konzernunternehmen wählen die auf sie entfallenden Mitglieder des Aufsichtsrats in getrennten Wahlgängen geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Zeit, die im Gesetz oder in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) für die von der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkschaftsversammlung) zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt ist. Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppe wählen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlmänner der Gruppe unterzeichnet sein.

#### § 7

Drei der in § 5 Abs. 1 Buchstabe b genannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Spitzenorganisationen der in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften nach vorheriger Beratung mit den in diesen Betrieben vertretenen Gewerkschaften und mit den Betriebsräten (Gesamtbetriebsräten) der Konzernunternehmen für die in § 6 Abs. 7 Satz 1 genannte Zeit in den Aufsichtsrat entsandt. Die Spitzenorganisationen sind nach dem Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben entsendungsberechtigt.

#### § 8

(1) Sobald die Namen der nach §§ 6 und 7 bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats feststehen, sind sie durch zweiwöchigen Aushang in den Betrieben

der Konzernunternehmen bekanntzugeben und im Bundesanzeiger sowie in den sonstigen Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

(2) Mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer, jede in einem Betrieb eines Konzernunternehmens vertretene Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation sowie das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des herrschenden Unternehmens können bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger die Bestellung eines Arbeitnehmervertreters beim Arbeitsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren (§ 6) oder das Entsendungsverfahren (§ 7) verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß der Verstoß keinen Einfluß auf die Bestellung haben konnte. Für das Anfechtungsverfahren gelten §§ 10, 12 Abs. 4, §§ 80 bis 96 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend.

#### § 9

Konzernunternehmen im Sinne der §§ 6 bis 8 sind das herrschende Unternehmen und die unter seiner einheitlichen Leitung zusammengefaßten Unternehmen (§ 15 Abs. 1 des Aktiengesetzes).

#### § 10

(1) Die durch die Arbeitnehmer gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf der Wahlzeit auf Antrag der Mehrheit der Betriebsratsmitglieder aus den Betrieben sämtlicher Konzernunternehmen oder von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmer abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch Beschluß der Wahlmänner derjenigen Gruppe, als deren Vertreter das Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wurde. Der Beschluß wird in geheimer Abstimmung gefaßt. Er bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(2) Ein von einer Spitzenorganisation entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, auf Antrag der Spitzenorganisation durch das Gericht abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

#### § 11

(1) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als sieben Vertreter der Anteilseigner oder weniger als sieben Vertreter der Arbeitnehmer an, so gilt § 89 des Aktiengesetzes entsprechend.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### § 12

Bei Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital von mehr als fünfzig Millionen Deutsche Mark kann durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag be-

stimmt werden, daß der Aufsichtsrat aus einundzwanzig Mitgliedern besteht. §§ 5 bis 11 finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Arbeitnehmern vier Arbeiter und zwei Angestellte zu wählen und von den Spitzenorganisationen vier Mitglieder zu entsenden sind.

### § 13

Für die Bestellung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs und für den Widerruf ihrer Bestellung gelten § 75 des Aktiengesetzes und § 13 Abs. 1 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes. § 13 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes findet Anwendung.

### § 14

Für die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat herrschender Unternehmen, die nicht unter § 2 oder § 3 fallen, gilt das Betriebsverfassungsgesetz.

### § 15

(1) Die einem Unternehmen, in dem die Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach § 2 oder § 3 dieses Gesetzes ein Mitbestimmungsrecht haben, auf Grund von Beteiligungen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechte bei der Bestellung, dem Widerruf der Bestellung oder der Entlastung von Verwaltungsträgern sowie bei der Beschlußfassung über die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung des anderen Unternehmens, über dessen Fortsetzung nach seiner Auflösung, über die Übertragung seines Vermögens können durch das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ nur auf Grund von Beschlüssen des Aufsichtsrats ausgeübt werden. Diese Beschlüsse bedürfen nur der Mehrheit der Stimmen der nach § 5 des Mitbestimmungsgesetzes oder der nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes bestellten Mitglieder; sie sind für das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ verbindlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Beteiligung des Unternehmens an dem anderen Unternehmen weniger als ein Viertel beträgt.

### § 16

(1) Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) des herrschenden Unternehmens über die Zusammensetzung der Verwaltungsträger sowie ihre Bestellung und den Widerruf ihrer Bestellung treten mit Beendigung der ersten Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkenversammlung) außer Kraft, die nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren, in denen die Voraussetzungen des § 3 eingetreten oder weggefallen sind, abgehalten wird, spätestens jedoch mit Ablauf von sieben Monaten nach dem Ende des letzten dieser beiden Geschäftsjahre. Dies gilt jedoch nur, soweit die Satzung wegen der Anwendung dieses Gesetzes geändert werden muß. Eine

Hauptversammlung, die innerhalb dieser Frist stattfindet, kann mit einfacher Stimmenmehrheit neue Bestimmungen anstelle der außer Kraft tretenden beschließen.

(2) Das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder des herrschenden Unternehmens erlischt mit dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

### § 17

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren für die Wahl der Wahlmänner (§ 6 Abs. 2 bis 6), insbesondere über
  - a) die Vorbereitung der Wahl, die Bestellung der Wahlvorstände und die Aufstellung der Wählerlisten,
  - b) die Errechnung der Zahl der Wahlmänner,
  - c) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
  - d) die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
  - e) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
  - f) die Stimmabgabe,
  - g) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
  - h) die Aufbewahrung der Wahlakten;
2. das Verfahren für die Wahl und die Abberufung von Arbeitnehmervertretern durch die Wahlmänner, insbesondere über
  - a) die Vorbereitung der Wahl oder Abstimmung und die Bestellung des Wahlvorstandes,
  - b) die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
  - c) die Ausschreibung der Wahl oder der Abstimmung und die Fristen für die Bekanntmachung des Ausschreibens,
  - d) die Stimmabgabe,
  - e) die Feststellung des Ergebnisses der Wahl oder der Abstimmung und die Fristen für seine Bekanntmachung,
  - f) die Aufbewahrung der Wahlakten oder Abstimmungsakten;
3. die Feststellung der Entsendungsberechtigung einer Spitzenorganisation und die Bekanntmachung der Namen der Entsandten.

## Artikel 2

### Anwendung und Änderung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

### § 18

(1) Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 4 des Mitbestimmungsgesetzes sind auf das Verfahren des Oberlandesgerichts die Vorschriften des Reichsgesetzes

über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(2) Für das Verfahren des Oberlandesgerichts werden von dem Unternehmen Gebühren nach § 112 der Kostenordnung erhoben. § 7 der Kostenordnung ist nicht anzuwenden.

#### § 19

§ 145 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtsgerichte sind zuständig für die nach § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 338 Abs. 3, § 524 Abs. 1 und 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs, die nach § 25 Abs. 3, §§ 27, 30 Abs. 6 und 7, § 67 Abs. 1, §§ 76, 88 Abs. 4, §§ 89, 106 Abs. 4, § 118 Abs. 2 und 3, § 122 Abs. 2, § 136 Abs. 3 bis 6, § 206 Abs. 2, § 211 Abs. 3, § 214 Abs. 2 bis 4, § 244 Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes, die nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) und die nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.“

#### § 20

§ 11 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die in § 5 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats finden § 87 Abs. 2, § 88 Abs. 4 und 5 des Aktiengesetzes Anwendung.“

### Artikel 3

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 21

(1) Maßgebend für die erstmalige Anwendung des § 3 auf ein herrschendes Unternehmen ist das ermittelte Umsatzverhältnis für das letzte vor dem 1. Januar 1956 endende Geschäftsjahr. Die Ermittlung nach § 4 ist innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffen.

(2) Für die erstmalige Anwendung des § 3 auf ein herrschendes Unternehmen, dessen erstes Geschäftsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, ist das für dieses Geschäftsjahr ermittelte Umsatzverhältnis maßgebend.

(3) Soweit wegen der Ermittlung nach Absatz 1 oder 2 die Zusammensetzung der Verwaltungsträger geändert werden muß, gilt § 16 entsprechend.

#### § 22

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

## Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung — BLV).

Vom 31. Juli 1956.

### Übersicht

	§§
Abschnitt I: Allgemeines .....	1—11
Abschnitt II: Laufbahnbewerber	
1. Titel: Gemeinsame Vorschriften .....	12, 13
2. Titel: Einfacher Dienst .....	14—16
3. Titel: Mittlerer Dienst .....	17—21
4. Titel: Gehobener Dienst .....	22—27
5. Titel: Höherer Dienst .....	28—33
Abschnitt III: Andere Bewerber .....	34—36
Abschnitt IV: Dienstliche Beurteilung .....	37, 38
Abschnitt V: Fortbildung .....	39
Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußvorschriften .....	40—48

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:

### ABSCHNITT I Allgemeines

#### § 1

##### Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

#### § 2

##### Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamte. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

(3) Eingangsamte der Laufbahn ist  
im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 10b,  
im mittleren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 8a,

im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 4c 2,

im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 2c 2

der Besoldungsordnung A des Bundes oder ein Amt in den entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen. Die obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen für einzelne Laufbahnen eine andere Regelung treffen.

(4) Die obersten Dienstbehörden ordnen die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses. Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden, so bestimmt der Bundesminister des Innern die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

(5) Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen verwendet werden.

#### § 3

##### Einstellung

Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

#### § 4

##### Ausschreibung und Auslese

(1) Beabsichtigte Einstellungen sind auszuschreiben, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden kann.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vorzunehmen und von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist.

(3) Über die Einstellung entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, nach denen bestimmte Gruppen von Bewerbern bevorzugt einzustellen sind.

## § 5

### Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst und, wenn eine Prüfung vorgeschrieben oder üblich ist, durch Bestehen dieser Prüfung.

(2) Bei anderen Bewerbern muß die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt werden (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes).

## § 6

### Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen; sie können auch mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe darf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbeamtengesetzes erfüllt sind.

## § 7

### Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung (§ 8) führen die Beamten in Laufbahnen

1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“,
2. des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Assessor“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

(2) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

## § 8

### Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder dessen Bezeichnung der Bundespräsident festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Sie dürfen, solange sie das 32., in den Laufbahnen des höheren Dienstes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erst nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit angestellt werden.

(3) Die Anstellung ist nur im Eingangsamt einer Laufbahn zulässig.

(4) Bei einer obersten Dienstbehörde ist eine Anstellung erst nach einjähriger Tätigkeit bei ihr zulässig.

## § 9

### Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
3. innerhalb von drei Jahren vor der Altersgrenze.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

## § 10

### Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die durch Bestehen der Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden,

wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Soll die Befähigung als verbindlich für alle beteiligten Verwaltungen anerkannt werden, so entscheidet auf Antrag einer obersten Dienstbehörde der Bundespersonalausschuß.

(4) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 21, 26 und 32.

### § 11

#### Erleichterungen für Schwerbeschädigte

(1) Von Schwerbeschädigten darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit für die betreffende Stelle verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbeschädigte die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.

## ABSCHNITT II

### Laufbahnbewerber

#### 1. Titel

#### Gemeinsame Vorschriften

### § 12

#### Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes erhalten die Beamten einen Unterhaltszuschuß nach den vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern aufgestellten Grundsätzen.

### § 13

#### Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden erlassen unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen. Die Neuregelungen sind den Bundesministern des Innern und der Finanzen sowie dem Bundespersonalausschuß mitzuteilen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten

Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen in der Vorbildung hinausgehen. Neben dieser Vorbildung können weitere Kenntnisse, vor allem die Kenntnis fremder Sprachen und die Beherrschung der Deutschen Einheitskurzschrift sowie des Maschinenschreibens, gefordert werden.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Prüfungsnote „vollbefriedigend (2 bis 3)“ kann für die Laufbahnen, in denen sie bisher üblich war, weiterverwendet werden.

#### 2. Titel

#### Einfacher Dienst

### § 14

#### Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 35, als Schwerbeschädigter höchstens 40 Jahre alt ist und
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder über eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über eine entsprechende praktische Tätigkeit.

### § 15

#### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Die obersten Dienstbehörden können für bestimmte Laufbahnen Prüfungen vorschreiben.

(4) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

#### § 16

##### Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr. Die obersten Dienstbehörden können für eine Laufbahn die Probezeit auf eine längere Dauer festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden.

#### 3. Titel

#### Mittlerer Dienst

#### § 17

##### Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist oder
- b) als Schwerbeschädigter höchstens 40 Jahre alt ist oder
- c) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist

und

2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über mindestens die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder
3. über eine entsprechende praktische Tätigkeit — in der Regel von mindestens drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit —.

#### § 18

##### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die für die Ausbildung förderlich sind, angerechnet werden

1. insoweit, als der Vorbereitungsdienst ein Jahr übersteigt, oder

2. wenn die Ausbildung für die Laufbahn herkömmlich nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird oder

3. wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt.

#### § 19

##### Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

#### § 20

##### Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Die obersten Dienstbehörden können für eine Laufbahn die Probezeit auf eine längere Dauer, höchstens jedoch auf drei Jahre, festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

#### § 21

##### Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können nach der Anstellung zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Dienst geeignet erscheinen. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

## 4. Titel

## Gehobener Dienst

## § 22

Voraussetzung für die Einstellung  
in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist oder
- b) als Schwerbeschädigter höchstens 40 Jahre alt ist oder
- c) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist

und

2. mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt.

(2) Der Bundesminister des Innern stellt fest, welche Schulbildung dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule entspricht.

(3) Für den gehobenen technischen Dienst tritt neben oder an die Stelle der Schulbildung nach Absatz 1 Nr. 2 das Abschlußzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Bau- oder Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Lehranstalt der betreffenden Fachrichtung.

## § 23

## Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt, sowie für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren, bei einem Bewerber, der die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt, auch darüber hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

## § 24

## Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

## § 25

## Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

## § 26

## Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von vier Jahren zurückgelegt haben und
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen.

Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

## § 27

## Beförderung

Ein Amt in der Besoldungsgruppe 3b der Besoldungsordnung A des Bundes oder in einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von acht Jahren zurückgelegt haben.

## 5. Titel

## Höherer Dienst

## § 28

**Voraussetzungen für die Einstellung  
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. nicht älter als 32,  
im technischen Dienst nicht älter als 35,  
als Schwerbeschädigter nicht älter als 40 Jahre ist und
2. das für seine Laufbahn vorgeschriebene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

## § 29

**Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

## § 30

**Prüfung**

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

## § 31

**Probezeit**

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf die Hälfte gekürzt werden. Mindestens die Hälfte der Probezeit ist bei Behörden der Außenverwaltung zu leisten.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Laufbahnprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

## § 32

**Aufstiegsbeamte**

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. sich in einem Beförderungsamte befinden,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen,
4. nicht älter als 58 Jahre sind,
5. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind und
6. die Aufstiegsprüfung bestanden haben.

(2) Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Von der Aufstiegsprüfung kann bei Beamten abgesehen werden, die

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben und
2. mindestens 45 Jahre alt sind.

Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(4) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

## § 33

**Beförderungen**

(1) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 2 b oder 2 a der Besoldungsordnung A des Bundes darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von drei Jahren verliehen werden.

(2) Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 2 b der Besoldungsordnung A des Bundes darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Bei obersten Dienstbehörden darf ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 1 b der Besoldungsordnung A des Bundes Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von
  - a) mindestens drei Jahren außerhalb einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes und
  - b) mindestens einem Jahr bei einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes
 zurückgelegt haben.

(4) Dasselbe gilt für die Verleihung von Ämtern in entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen.

### ABSCHNITT III

#### Andere Bewerber

##### § 34

##### Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamten- dienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In eine Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 32, in den Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 35 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 50 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

##### § 35

##### Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre,
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht; es sind jedoch in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

##### § 36

##### Beförderung

Für die Beförderung gelten die §§ 21, 26, 27, 32 und 33.

### ABSCHNITT IV

#### Dienstliche Beurteilung

##### § 37

##### Allgemeines

(1) Eignung und Leistung der Beamten sind mindestens alle drei Jahre und beim Wechsel der Dienstbehörde dienstlich zu beurteilen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der Beurteilung beim Wechsel der Dienstbehörde zulassen.

##### § 38

##### Inhalt

(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Gesundheitszustand.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen.

### ABSCHNITT V

#### Fortbildung

##### § 39

(1) Die Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Satzes 1 kann auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie angesehen werden.

### ABSCHNITT VI

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 40

##### Polizeivollzugsbeamte

Diese Verordnung gilt nicht für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten.

## § 41

**Übernahme von Beamten  
und früheren Beamten anderer Dienstherren**

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 4 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzung des § 34 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt war. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer die in dieser Verordnung bestimmte Vorbildung besitzt und bei einem anderen Dienstherren durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst. Auch ohne diese Voraussetzungen kann bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst anerkannt werden. In Zweifelsfällen stellen die Bundesminister des Innern und der Finanzen fest, welche Laufbahnen einander entsprechen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmen die Bundesminister des Innern und der Finanzen, ob bei einer Übernahme ein Amt übersprungen wird.

## § 42

**Ausnahmen**

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Nr. 1, § 34 Abs. 3 Nr. 2,
2. Probezeit: § 20 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 35 Abs. 1,
3. Anstellung bei einer obersten Dienstbehörde: § 8 Abs. 4,
4. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1,
5. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2,
6. Mindestbewährungszeit und Mindestalter für Beförderungen oder für den Aufstieg: § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 27 Nr. 1 und 2,

§ 32 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1, 2 Nr. 2, § 33 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 und § 33 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für Einzelfälle Ausnahmen von § 9 Abs. 3 Nr. 3 zulassen, wenn außergewöhnliche dienstliche Gründe für die Beförderung innerhalb von drei Jahren vor der Altersgrenze vorliegen.

(3) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 8 Abs. 3 bei der Anstellung ein Beförderungsamts verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

## § 43

**Übergangsregelung für die Einstellung  
in den Vorbereitungsdienst**

(1) Soweit infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes in der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen (§ 181 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes).

(2) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — Bundesgesetzbl. S. 221 — in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 875, 994 — und vom 17. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 931 —).

(3) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die die Höchstaltersgrenzen überschritten haben, können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) entweder an der Unterbringung teilnehmen oder auf den Pflichtanteil anrechenbar sind.

## § 44

**Übergangsregelung für Art und Dauer  
des Vorbereitungsdienstes**

(1) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Abweichungen, die nach ihnen für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, gelten weiter.

(2) Bei Einrichtung neuer Laufbahnen kann während einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses bei der Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst über die in § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 bestimmte Dauer hinausgegangen werden.

## § 45

**Übergangsregelung für die Probezeit**

(1) Die Probezeit darf um die Zeit gekürzt werden, um die sich ihr Beginn infolge des Krieges verzögert hat, jedoch höchstens bis auf die Hälfte der Probezeit. Hierbei bleiben die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.

(2) Die Beamten auf Probe gelten bis zur Anstellung als außerplanmäßige Beamte im Sinne des Besoldungsrechts.

## § 46

**Übergangsregelung für Beförderungen**

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 9 Abs. 4), anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Auf die Mindestdienstzeiten nach § 27 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Hierbei bleiben die

früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.

(3) Die in § 32 Abs. 1 Nr. 4 bestimmte Höchstaltersgrenze kann während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung überschritten werden.

## § 47

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

## § 48

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

(2) In diesem Zeitpunkt treten die Verordnung zur vorläufigen Regelung des Laufbahnwesens im Bundesdienst vom 30. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) sowie die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 und die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939, beide Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87), außer Kraft. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten mit den Änderungen weiter, die sich aus dem Bundesbeamtengesetz und aus dieser Verordnung ergeben.

Bonn, den 31. Juli 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Atomfragen  
Strauß

## **Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten.**

**Vom 2. Juni 1956.**

### **I.**

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 460) übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung

1. der Offizieranwärter und derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, deren Personalbearbeitung im Bundesministerium für Verteidigung erfolgt,

dem Abteilungsleiter der Personalabteilung im Bundesministerium für Verteidigung.

2. der Unteroffiziere und Mannschaften (mit Ausnahme der unter Nummer 1 aufgeführten)

- a) des Heeres

dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres

- b) der Luftwaffe

dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe

- c) der Marine

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

### **II.**

Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Offiziere vom Leutnant an aufwärts bis zum Hauptmann einschließlich behalte ich mir vor.

Bonn, den 2. Juni 1956.

Der Bundesminister für Verteidigung  
Blank

---

**Achte Verordnung  
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl\*).**

Vom 31. Juli 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 2601 erhält die Überschrift folgende Fassung:

26 01 | Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: | |

2. Die Tarifnummer 2701 erhält folgende Fassung:

27 01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:		
	A — Steinkohle (EG) .....	frei	frei
	B — andere (EG) .....	frei	frei

3. Die Allgemeinen Anmerkungen zu Kap. 73 (Eisen und Stahl) erhalten folgende Fassung:

**Allgemeine Anmerkungen.**

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) **Roheisen** (Nr. 7301):

Roheisen ist Eisen, das gewichtsmäßig 1,9 % oder mehr Kohlenstoff enthält und außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten kann:

- weniger als 15 % Phosphor,
- 8 % oder weniger Silizium,
- 6 % oder weniger Mangan,
- 30 % oder weniger Chrom,
- 40 % oder weniger Wolfram,
- 10 % oder weniger andere Legierungselemente (z. B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän) insgesamt.

Eisenlegierungen, die gewichtsmäßig 1,9 % oder mehr Kohlenstoff enthalten und die charakteristischen Merkmale von Stahl aufweisen (sogen. nichtverformbarer Stahl), sind je nach ihrer Beschaffenheit als Stahl zu tarifieren.

b) **1. Spiegeleisen** (Nr. 7301):

Spiegeleisen ist Roheisen, das gewichtsmäßig mehr als 6 %, aber nicht mehr als 30 % Mangan enthält und im übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a entspricht.

**2. Hämatitroheisen** (einschließlich Stahlroheisen) (Nr. 7301):

Hämatitroheisen ist Roheisen, das gewichtsmäßig bis zu 0,50 % Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Anmerkung 1 a angegebenen Höchstmengen enthalten kann.

**3. Phosphorhaltiges Roheisen** (einschließlich Ferrophosphor) (Nr. 7301) ist Roheisen, das gewichtsmäßig mehr als 0,50 % und weniger als 15 % Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Anmerkung 1 a angegebenen Höchstmengen enthalten kann.

Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen können außerdem gewichtsmäßig eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu den angegebenen Höchstmengen enthalten:

- 0,30 % Nickel,
- 0,20 % Chrom,
- 0,30 % Kupfer,
- 0,10 % von jedem anderen Legierungselement (z. B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Wolfram).

Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von gewichtsmäßig 15 % oder mehr gehört zu Nr. 2892 (Phosphide).

\* Die nachstehend verkündete Verordnung tritt an die Stelle der inhaltlich mit ihr übereinstimmenden Verordnung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 878), nachdem die in § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) vorgesehene verfahrensmäßige Behandlung des Verordnungsentwurfs nach § 4 des Zolltarifgesetzes durch die gesetzgebenden Körperschaften durchgeführt worden ist.

**c) Ferrolegierungen (Nr. 7302):**

Ferrolegierungen sind rohe Gußwaren, die sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen, als Zusätze bei der Eisen- und Stahlherstellung verwendet werden, und die gewichtsmäßig eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:

- mehr als 8 % Silizium,
- mehr als 30 % Mangan,
- mehr als 30 % Chrom,
- mehr als 40 % Wolfram,
- mehr als insgesamt 10 % andere Legierungselemente (z. B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Niob, jedoch ausgenommen Kupfer).

Der Gesamtanteil der Nichteisenlegierungselemente darf jedoch bei Ferrosiliziumlegierungen nicht mehr als 96 %, bei Ferromanganlegierungen ohne Silizium nicht mehr als 92 %, bei den anderen Ferrolegierungen nicht mehr als 90 % betragen.

**d) Legierter Stahl (Nr. 7315):**

Legierter Stahl ist Stahl, der gewichtsmäßig eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthält:

- mehr als 2 % Mangan und Silizium insgesamt,
- 2 % oder mehr Mangan,
- 2 % oder mehr Silizium,
- 0,50 % oder mehr Nickel,
- 0,50 % oder mehr Chrom,
- 0,10 % oder mehr Molybdän,
- 0,10 % oder mehr Vanadin,
- 0,30 % oder mehr Wolfram,
- 0,30 % oder mehr Kobalt,
- 0,30 % oder mehr Aluminium,
- 0,40 % oder mehr Kupfer,
- 0,10 % oder mehr Blei,
- 0,12 % oder mehr Phosphor,
- 0,10 % oder mehr Schwefel,
- 0,20 % oder mehr Phosphor und Schwefel insgesamt,
- 0,10 % oder mehr von jedem anderen Legierungselement.

Hierunter fallen insbesondere:

legierter Stahl, allgemein „Baustahl“ genannt, der gewichtsmäßig weniger als 0,60 % Kohlenstoff enthält und dessen Gesamtgehalt an Legierungselementen außerdem bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen gewichtsmäßig insgesamt 8 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement gewichtsmäßig 5 % nicht übersteigt, und

legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein „Baustahl“ genannt wird), dessen Gehalt an Legierungselementen bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen gewichtsmäßig geringer als 40 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement gewichtsmäßig geringer als 20 % ist.

Bei der Bestimmung des Gehaltes an Legierungselementen der zwei vorstehenden Sorten von legiertem Stahl gelten Schwefel, Phosphor, Silizium und Mangan nicht als Legierungselemente, sofern ihr Anteil gewichtsmäßig geringer ist als der im ersten Absatz der Anmerkung 1 d angegebene.

**e) Qualitätskohlenstoffstahl (Nr. 7315):**

Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der gewichtsmäßig 0,6 % oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 % Schwefel oder Phosphor bzw. weniger als 0,07 % Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

**f) Rohluppen und Rohschienen (Nr. 7306):**

Rohluppen und Rohschienen sind Waren, die zum Walzen, Schmieden oder Umschmelzen bestimmt sind und

entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlacken befreit sind,

oder aus Paketen aus zerkleinertem Eisen oder Stahl oder aus Puddeleisen durch Walzen unter hoher Temperatur zusammengeschweißt sind.

**g) Rohblöcke (Ingots) (Nr. 7306):**

Rohblöcke (Ingots) sind durch Schmelzen gewonnene, in Formen gegossene Waren, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind.

**h) Vorblöcke (Blooms) und Knüppel (Nr. 7307):**

Vorblöcke und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Querschnittsfläche größer als 1225 mm<sup>2</sup> ist und deren Stärke mehr als  $\frac{1}{4}$  der Breite beträgt.

**i) Brammen und Platinen (Nr. 7307):**

Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Stärke mindestens 6 mm, deren Breite mindestens 150 mm und deren Stärke nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  der Breite beträgt.

**k) Sturze für Bleche, in Rollen (Nr. 7308):**

Sturze für Bleche, in Rollen, sind warmgewalzte Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Mindeststärke von 1,5 mm, mit einer Breite von mehr als 500 mm und mit einem Gewicht je Rolle (Bobine) von 500 kg oder mehr.

**l) Breitflachstahl (Nr. 7309):**

Breitflachstahl ist eine Ware mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Stärke von mehr als 5 mm bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 mm bis 1200 mm.

**m) Bändeisen und Bandstahl (Nr. 7312):**

Bändeisen und Bandstahl sind gewalzte Waren in geraden Bändern, Rollen oder Falhbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Stärke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als  $\frac{1}{10}$  der Breite beträgt.

**n) Bleche aus Eisen oder Stahl (Nr. 7313):**

Bleche sind gewalzte Waren, höchstens 125 mm stark und, bei quadratischer oder rechteckiger Form, mehr als 500 mm breit (ausgenommen Sturze für Bleche, in Rollen, wie sie in der vorstehenden Anmerkung 1 k beschrieben sind).

Elektrobleche (Nrn. 7313 und 7315) sind Bleche mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von:

2,1 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von nicht mehr als 0,2 mm,

3,6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm,

6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von 0,6 mm, jedoch nicht mehr als 1,5 mm,

ermittelt nach dem Epstein-Verfahren, mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 10000 Gauss.

Zu der Nr. 7313 gehören insbesondere auch anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnittene, gelochte, gewellte, gerillte, geriffelte, polierte oder überzogene Bleche, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Tarifs erfasst sind.

**o) Draht aus Eisen oder Stahl (Nr. 7314):**

Draht ist eine kaltgezogene massive Ware, von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt.

Die Waren der Nrn. 7334 und 7335 können jedoch auch aus Walzdraht mit den gleichen Abmessungen hergestellt sein.

**p) Stabeisen und Stabstahl (Nr. 7310):**

Stabeisen und Stabstahl sind massive Waren, deren Querschnitt ein Kreis, Kreisabschnitt, Oval, eine Ellipse, ein gleichschenkeliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Anmerkungen h bis o nicht voll entsprechen.

**q) Hohlbohrerstäbe (Nr. 7310):**

Hohlbohrerstäbe sind Hohlstäbe aus Stahl, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet, von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt.

Hohlstäbe aus Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören nach ihrer Beschaffenheit zu Nr. 7324 oder zu Nr. 7325.

**r) Profile aus Eisen oder Stahl (Nr. 7311):**

Profile aus Eisen oder Stahl sind massive Waren, die nicht zu Nr. 7316 gehören, den in den vorstehenden Anmerkungen h bis o gegebenen Begriffsbestimmungen nicht voll entsprechen und einen anderen als den in der Anmerkung 1 p angegebenen Querschnitt haben.

2. Zu den Nrn. 7306 bis 7314 gehören nicht Waren aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (Nr. 7315).

3. Waren aus Eisen oder Stahl der Nrn. 7306 bis 7315, die mit Eisen oder Stahl anderer Art plattiert sind, werden wie Waren aus der Eisen- oder Stahlart behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.
- 4A. Elektrolytisch gewonnenes Eisen ist je nach seiner Form und seinen Abmessungen den entsprechenden Nummern der durch andere Verfahren hergestellten Waren zuzuweisen.
4. Anmerkung zu den Nrn. 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316.  
Die ermäßigten Zollsätze von 6 % und 8 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten für eine Gesamtmenge von 120 000 t im Kalendermonat. Die Gesamtmenge wird in drei Zollkontingente aufgeteilt.  
Das Zollkontingent 1 umfaßt die Waren der Nrn. 7301, 7306 und 7307; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.  
Das Zollkontingent 2 umfaßt die Waren der Nrn. 7309, 7312 und 7313; es beträgt 50 000 t im Kalendermonat.  
Das Zollkontingent 3 umfaßt die Waren der Nrn. 7310, 7311 und 7316; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.  
Nicht ausgenutzte Mengen können auf die Zollkontingente späterer Kalendermonate nicht übertragen werden.  
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.
5. Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315.  
Die ermäßigten Zollsätze von 4 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten vom 1. Januar 1956 bis 30. Juni 1956  
a — für Elektrobleche der Nr. 7313 Abs. A - 2 (erster Unterabsatz) und der Nr. 7315 Abs. B - 6 - a - 2 für eine Gesamtmenge von 4000 t, zusätzlich einer Gesamtmenge bis zu 1000 t aus dem im Kalenderjahr 1955 nichtausgenutzten Zollkontingent für diese Waren, nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen,  
b — für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von gewichtsmäßig 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von gewichtsmäßig 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von gewichtsmäßig 0,50 % oder weniger (Wälzlagerstahl) der Nr. 7315 Abs. B - 1 - b - 1 - a und b (zweiter Unterabsatz), Abs. B - 1 - b - 2 - a und b, Abs. B - 4 - b - 1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B - 5 - a (dritter Unterabsatz) für eine Gesamtmenge von 3500 t.  
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

4. In der Tarifnr. 7301 erhält die Überschrift folgende Fassung:

73 01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:
-------	---

5. In der Tarifnr. 7302 ist in der Spalte für die Bezeichnung der Waren

- a) in Abs. A - 1 zwischen „von“ und „mehr“ einzufügen „gewichtsmäßig“,
- b) in Abs. H „und Ferrovanadium“ zu ersetzen durch „; Ferrovanadin“.

6. Die Tarifnr. 7306 erhält folgende Fassung:

73 06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), aus Eisen oder Stahl, formlose Stücke aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
A — Rohluppen, Rohschienen (EG) .....		frei	8
im Rahmen des Zollkontingents .....		—	6
B — Rohblöcke (Ingots):			
1 — nicht plattiert (EG) .....		frei	7
im Rahmen des Zollkontingents .....		—	6
2 — plattiert (EG) .....		frei	9
im Rahmen des Zollkontingents .....		—	8
C — formlose Stücke (EG) .....		frei	8
im Rahmen des Zollkontingents .....		—	6

7. In der Tarifnr. 7307 sind in der Spalte für die Bezeichnung der Waren in der Überschrift „Vorgewalzte Blöcke“ und in Absatz A (Überschrift) „Blöcke“ jeweils zu ersetzen durch „Vorblöcke“.

8. In der Tarifnr. 7309 (Universaleisen usw.) erhält die Überschrift folgende Fassung:

73 09	Breitflachstahl:
-------	------------------

9. In der Tarifrnr. 7310 (Stabeisen usw.) ist in der Spalte für die Bezeichnung der Waren

- a) in der Überschrift,
- b) in Absatz C,
- c) in Absatz D-1-b

„kalt hergestellt“ jeweils zu ersetzen durch „kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt“.

10. In der Tarifrnr. 7311 (Profile usw.)

a) erhält die Überschrift folgende Fassung:

73 11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedel, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:		
-------	---	--	--

b) ist in der Spalte für die Bezeichnung der Waren

- 1) in Absatz A-3 (in der Überschrift),
- 2) in Absatz A-4-a-2,
- 3) in Absatz A-4-b-1

„kalt hergestellt“ jeweils zu ersetzen durch „kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt“;

c) ist in der Anmerkung zu Nr. 7311 Absatz A-1-a „Schenkel“ zu ersetzen durch „Flanschen“.

11. Die Tarifrnr. 7313 (Bleche usw.) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz A erhält folgende Fassung:

A — Elektrobleche:			
1	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Stärke (EG) .....	frei	frei
2	andere (EG) .....	frei	22
	mit einem Ummagnetisierungsverlust von mehr als 0,75 Watt, jedoch nicht mehr als 2,3 Watt je kg, unabhängig von ihrer Stärke, im Rahmen des Zollkontingents, bis 30. 6. 1956 .....	—	4
	andere, im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6

b) In Absatz B-5-e-1 ist vor „plattiert“ einzufügen „nur“.

12. Die Tarifrnr. 7315 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen A-1 (Überschrift), A-1-b-2 (Überschrift), B-1 (Überschrift) und B-1-b-2 (Überschrift) ist jeweils „vorgewalzte Blöcke“ zu ersetzen durch „Vorblöcke“.

b) In den Absätzen A-3 (Überschrift), A-3-b (Überschrift), B-3 (Überschrift) und B-3-b (Überschrift) ist jeweils „Universalstahl“ zu ersetzen durch „Breitflachstahl“.

c) In den Absätzen A-4-c, A-4-d-2, B-4-c und B-4-d-2 ist in der Spalte für die Bezeichnung der Waren jeweils hinter „kalt hergestellt“ anzufügen „oder kalt fertiggestellt“.

d) Absatz B-6-a erhält folgende Fassung:

6 — Bleche:			
a — Elektrobleche:			
1	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Stärke (EG)	frei	frei
2	andere (EG) .....	frei	22
	mit einem Ummagnetisierungsverlust von mehr als 0,75 Watt, jedoch nicht mehr als 2,3 Watt je kg, unabhängig von ihrer Stärke, im Rahmen des Zollkontingents, bis 30. 6. 1956 .....	—	4

§ 2

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

## § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) auch im Land Berlin.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Achte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 878) außer Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Atomfragen  
Strauß

**Erste Verordnung  
zur Durchführung der Arbeitslosenhilfe.**

Vom 31. Juli 1956.

Auf Grund des § 141 Abs. 3 und des § 141 a Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 243) wird mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 141 Abs. 3 und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1

**Gleichstellung fremder Staatsangehöriger  
und Staatenloser**

Fremde Staatsangehörige und Staatenlose, die berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, sind Deutschen gleichgestellt, wenn sie sich im Geltungsbereich des Gesetzes rechtmäßig und nicht nur vorübergehend aufhalten und innerhalb der Jahresfrist des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

1. Arbeitslosenunterstützung bezogen haben, ohne daß sie von dem Bezug auf Grund des § 93 c des Gesetzes ausgeschlossen worden sind, oder
2. im Geltungsbereich des Gesetzes mindestens 26 Wochen in entlohnter, aber nicht nur geringfügiger Beschäftigung (§ 75 a Abs. 2 des Gesetzes) gestanden haben. § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 und 3 des Gesetzes gilt entsprechend.

## § 2

**Gleichstellung  
anderer Erwerbstätigkeiten**

Einer entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes sind gleichgestellt

1. die im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgeübte überwiegend hauptberufliche Tätigkeit als Selbständiger, wenn sie aus Gründen, die der Arbeitslose nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend aufgegeben werden mußte und der Arbeitslose darauf angewiesen ist, den Lebensunterhalt künftig berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer zu erwerben,
2. die Tätigkeit als Beamter auf Widerruf, auf Probe oder auf Zeit im Dienst des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
3. der in der Bundeswehr abgeleistete Dienst als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit sowie der Dienst während einer Eignungsübung, für deren Dauer der Einberufene nach § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit hat,

4. die der Berufsausbildung dienende, nicht entlohnte unselbständige Tätigkeit, die im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung auf Hoch- oder anerkannten Fachschulen ausgeübt wird und im Rahmen der Berufsausbildung vorgeschrieben oder üblich ist.

### § 3

#### Anspruchsberechtigung ohne vorherige Beschäftigung

Eine entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes ist zur Begründung eines Anspruchs auf Unterstützung nicht erforderlich bei Personen, die darauf angewiesen sind, den Lebensunterhalt künftig berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer zu erwerben, und

1. innerhalb der Frist des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 eine entlohnte Beschäftigung wegen Gewährung des Lebensunterhalts durch den Ehegatten nicht ausgeübt und den Lebensunterhalt infolge Auflösung der Ehe durch Tod oder aus anderen Gründen oder infolge Nichtigerklärung der Ehe verloren haben oder
2. den Antrag im Anschluß an Heilbehandlung oder Berufsförderung gestellt haben, die als Maßnahmen für die Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der beruflichen Erwerbsfähigkeit im Rahmen der sozialen Fürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, der öffentlichen Fürsorge, der Fürsorge für Körperbehinderte, der Tuberkulosehilfe, der gesetz-

lichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherungen zum Zwecke der Abwendung dauernder Erwerbsunfähigkeit gewährt worden sind.

### § 4

#### Übergangsvorschrift

Einer entlohten Beschäftigung im Sinne des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes ist der Dienst als freiwilliger Soldat gleichgestellt, soweit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Freiwilligengesetzes vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 449) die gesetzlichen Vorschriften für Bundesbeamte auf Probe entsprechende Anwendung finden.

### § 5

#### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel III § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 243) auch im Land Berlin.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1956.

Der Bundesminister für Arbeit  
In Vertretung  
Sauerborn

### Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken.

Vom 27. Juli 1956.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Es werden die aus der Anlage ersichtlichen Weinbaubezirke gebildet.

Bonn, den 27. Juli 1956.

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Lübke

### § 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

### § 3

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken vom 23. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1584) außer Kraft.

Länder und Verwaltungsbezirke	lfd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
<b>I. Rheinland-Pfalz</b>			
<b>Regierungsbezirke</b>			
<b>Pfalz</b>	1	Die Landkreise Bergzabern und Germersheim. Der Stadtkreis und der Landkreis Landau. Der Stadtkreis und der Landkreis Speyer. Die Gemeinden Duttweiler und Lachen-Speyerdorf des Landkreises Neustadt. Die Gemeinde Bobenthal des Landkreises Pirmasens.	Oberhaardt-Südpfalz
	2	Der Stadtkreis und der Landkreis Ludwigshafen. Der Stadtkreis Neustadt. Der Landkreis Neustadt außer den zu den Weinbaubezirken Oberhaardt-Südpfalz und Unterhaardt-Nordpfalz gehörenden Gemeinden.	Mittelhaardt
	3	Der Stadtkreis und der Landkreis Frankenthal. Die Landkreise Kirchheimbolanden, Kusel und Rockenhausen. Die Gemeinden Bad Dürkheim, Bobenheim a. Berg, Dackenheim, Freinsheim, Herxheim a. Berg, Leistadt, Kallstadt und Weisenheim a. Berg des Landkreises Neustadt.	Unterhaardt-Nordpfalz
	4	Die Stadtkreise und Landkreise Kaiserslautern und Zweibrücken. Der Stadtkreis Pirmasens sowie der Landkreis Pirmasens außer der zum Weinbaubezirk Oberhaardt-Südpfalz gehörenden Gemeinde Bobenthal.	Westpfalz
Rheinhessen	5	Der Stadtkreis und der Landkreis Mainz.	Mainz
	6	Der Landkreis Bingen.	Bingen
	7	Der Landkreis Alzey.	Alzey
	8	Die Gemeinden Eich, Gimbsheim, Hamm, Ibersheim, Mettenheim, Rhein-Dürkheim, Wachenheim und Wies-Oppenheim des Landkreises Worms. Der Stadtkreis Worms außer der zum Weinbaubezirk Westhofen gehörenden Gemeinde Worms-Hochheim.	Worms
	9	Der Landkreis Worms außer den zum Weinbaubezirk Worms gehörenden Gemeinden. Die Gemeinde Worms-Hochheim des Stadtkreises Worms.	Westhofen
Koblenz	10	Die Landkreise Birkenfeld, Kreuznach und Simmern. Das Amt Badarach des Landkreises Sankt Goar.	Nahe-Rhein
	11	Der Landkreis Sankt Goar außer den zu den Weinbaubezirken Nahe-Rhein und Untermosel gehörenden Ämtern.	Sankt Goar
	12	Die Landkreise Cochem, Mayen und Zell. Der Stadtkreis und der Landkreis Koblenz. Das Amt Brodenbach des Landkreises Sankt Goar.	Untermosel
	13	Der Landkreis Ahrweiler.	Ahrweiler
	14	Der Landkreis Neuwied.	Neuwied
Montabaur	15	Die Landkreise Diez und Sankt Goarshausen.	Montabaur

Länder und Verwaltungsbezirke	lfd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Trier	16	Das Amt Palzem des Landkreises Saarburg. Das Amt Tawern des Landkreises Saarburg ohne die Gemeinden Kanzem und Wawern. Die Gemeinden Wasserliesch und Oberbillig des Landkreises Saarburg. Die Ämter Trier-Land und Welschbillig des Landkreises Trier. Das Amt Echternacherbrück des Landkreises Bitburg.	Obermosel-Sauer
	17	Der Landkreis Saarburg außer den zum Weinbaubezirk Obermosel-Sauer gehörenden Ämtern und Gemeinden.	Saar
	18	Der Stadtkreis Trier. Der Landkreis Trier außer den zum Weinbaubezirk Obermosel-Sauer gehörenden Ämtern.	Trier
	19	Der Landkreis Wittlich.	Wittlich
	20	Der Landkreis Bernkastel-Kues.	Bernkastel
<b>II. Baden-Württemberg</b>			
Regierungsbezirke			
Nordbaden	1	Die Landkreise Bruchsal, Buchen, Heidelberg, Karlsruhe, Mosbach, Pforzheim und Sinsheim. Der Landkreis Tauberbischofsheim außer der zum Weinbaubezirk Aschaffenburg gehörenden Gemeinde Freudenberg/Main. Die Stadtkreise Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim.	Nordbaden
	2	Der Stadtkreis und der Landkreis Mannheim.	Badische Bergstraße
Südbaden	3	Die Landkreise Bühl, Emmendingen, Freiburg, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Offenburg, Rastatt, Waldshut und Wolfach. Die Stadtkreise Baden-Baden und Freiburg.	Oberrhein
	4	Die Landkreise Konstanz, Stockach und Überlingen. Die Domäne Hohentwiel der Gemeinde Tuttlingen des Kreises Tuttlingen.	Bodensee
Nordwürttemberg	5	Die Landkreise Backnang, Böblingen, Crailsheim, Eßlingen, Göppingen, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen, Öhringen, Schwäb. Gmünd, Schwäb. Hall, Waiblingen und Vaihingen außer den zum Weinbaubezirk Derdingen Krs. Vaihingen gehörenden Gemeinden Derdingen, Diefenbach, Freudenstein, Kleinvillars, Knittlingen, Lienzingen, Maulbronn, Schmie, Sternenfels und Zaisersweiher. Die Stadtkreise Heilbronn und Stuttgart.	Nordwürttemberg
	6	Die Gemeinden Derdingen, Diefenbach, Freudenstein, Kleinvillars, Knittlingen, Lienzingen, Maulbronn, Schmie, Sternenfels und Zaisersweiher des Landkreises Vaihingen/Enz.	Derdingen Krs. Vaihingen
Südwürttemberg-Hohenzollern	7	Die Landkreise Biberach, Calw, Ravensberg, Reutlingen, Tettngang und Tübingen. Der Landkreis Tuttlingen außer der zum Weinbaubezirk Bodensee gehörenden Domäne Hohentwiel der Gemeinde Tuttlingen.	Südwürttemberg

Länder und Verwaltungsbezirke	lfd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
<b>III. Bayern</b>			
Regierungsbezirke			
Unterfranken	1	Der Stadtkreis Schweinfurt. Die Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim und Schweinfurt. Der Landkreis Gerolzhofen außer den zum Weinbaubezirk Kitzingen gehörenden Gemeinden. Die Gemeinden Dipbach, Oberpleichfeld, Prosselsheim, Püßenheim und Seligenstadt des Landkreises Kitzingen.	Schweinfurt
Oberfranken		Die Gemeinden Oberhaid, Staffelbach und Unterhaid des Landkreises Bamberg.	
Unterfranken	2	Der Stadtkreis Kitzingen. Der Landkreis Kitzingen außer den zum Weinbaubezirk Schweinfurt gehörenden Gemeinden. Die Gemeinden Abtswind, Altenschönbach, Atzhausen, Castell, Ebersbrunn, Feuerbach, Geesdorf, Greuth, Kirchschönbach, Neuses am Sand, Prichsenstadt, Rehweiler, Rüdenhausen, Siegendorf, Untersambach und Wiesentheid des Landkreises Gerolzhofen.	Kitzingen
Mittelfranken		Die Gemeinden Einersheim, Helmitzheim, Iphofen und Nenzenheim des Landkreises Scheinfeld. Die Gemeinde Bullenheim des Landkreises Uffenheim.	
Unterfranken	3	Der Stadtkreis Würzburg. Der Landkreis Würzburg. Der Landkreis Marktheidenfeld außer den zum Weinbaubezirk Aschaffenburg gehörenden Gemeinden. Die Gemeinden Acholshausen, Darstadt, Eibelstadt, Eichelsee, Erlach, Eßfeld, Frickenhausen, Fuchstadt, Giebelstadt, Gnodstadt, Goßmannsdorf, Hierchsheim, Hohestadt, Hopferstadt, Ingolstadt, Kleinochsenfurt, Lindelbach, Ochsenfurt, Sommerhausen, Sulzdorf, Tüchelhausen, Winterhausen und Zeubelried des Landkreises Ochsenfurt.	Würzburg
Mittelfranken	4	Der Landkreis Uffenheim außer der Gemeinde Bullenheim. Der Landkreis Scheinfeld außer den zum Weinbaubezirk Kitzingen gehörenden Gemeinden. Der Stadtkreis Rothenburg o. d. Tauber. Die Landkreise Neustadt a. d. Aisch und Rothenburg o. d. Tauber.	Uffenheim
Unterfranken		Der Landkreis Ochsenfurt außer den zum Weinbaubezirk Würzburg gehörenden Gemeinden.	
	5	Die Landkreise Bad Kissingen, Gemünden und Hammelburg.	Hammelburg
	6	Der Landkreis Karlstadt.	Karlstadt
	7	Der Stadtkreis Aschaffenburg. Die Landkreise Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg und Obernburg. Die Gemeinden Breitenbrunn, Dorfprozelten, Faulbach, Fechenbach, Hasselberg, Neuenbuch, Oberaltenbuch, Schollbrunn, Stadtprozelten und Unteraltenbuch des Landkreises Marktheidenfeld. Die Gemeinde Fraudenberg des baden-württembergischen Landkreises Tauberbischofsheim.	Aschaffenburg

Länder und Verwaltungsbezirke	Ifd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Oberpfalz	8	Der Stadtkreis Regensburg. Der Landkreis Regensburg.	Regensburg
Schwaben	9	Der Stadtkreis Lindau. Die Gemeinden Bodolz, Hege, Nonnenhorn und Wasserburg des Landkreises Lindau.	Lindau (Bodensee)
<b>IV. Hessen</b> Regierungsbezirke Wiesbaden	1	Die Gemeinden Aßmannshausen, Aulhausen, Elt- ville, Erbach, Geisenheim, Hallgarten, Hatten- heim, Johannisberg, Kiedrich, Lorch, Lorchhau- sen, Martinsthal, Mittelheim, Nieder- und Ober- walluf, Ostrich, Rauenthal, Rudesheim und Win- kel des Rheingaukreises.	Rheingau
	2	Der Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden
	3	Die Gemeinden Delkenheim, Diedenbergen, Flörs- heim, Hochheim a. M., Massenheim, Nordenstadt, Wallau und Wicker des Main-Taunuskreises.	Main-Taunus
	4	Der Stadtkreis Frankfurt am Main.	Frankfurt am Main
	5	Die Gemeinde Niederbrechen des Landkreises Lim- burg a. d. Lahn.	Niederbrechen a. d. Lahn
Darmstadt	6	Die Gemeinden Bensheim, Bensheim-Auerbach, Bensheim-Schönberg, Bensheim-Zell, Gronau, Hambach, Heppenheim und Zwingenberg des Landkreises Bergstraße. Die Gemeinden Jugenheim und Seeheim des Land- kreises Darmstadt. Die Gemeinden Groß-Umstadt, Klein-Umstadt und Reinheim des Kreises Dieburg.	Bergstraße
<b>V. Nordrhein-Westfalen</b> Regierungsbezirk Köln	1	Die Gemeinden Honnef/Rhein, Königswinter, Nieder- dollendorf und Oberdollendorf des Siegkrei- ses.	Siebengebirge

## Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Weißen Bärenspinners.

Vom 31. Juli 1956.

Auf Grund des § 3 Nr. 1, 2 und 5 und des § 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Pflanzen und Pflanzenteile, die vom Weißen Bärenspinner (*Hypphantria cunea* Drury) befallen oder des Befalls verdächtig sind, dürfen nicht aus dem Ausland eingeführt werden.

### § 2

(1) Frischen bedecksamigen Pflanzen (Angiospermae) und ihren oberirdischen Teilen, die aus Albanien, Bulgarien, Griechenland, Japan, Jugoslawien, Kanada, Österreich, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden, muß ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes darüber beigefügt sein, daß sie untersucht und als nicht befallen befunden worden sind. Das Zeugnis muß in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßt und innerhalb der letzten zehn Tage vor dem Verlassen des Ursprungslandes ausgestellt sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Samen,
2. Ananas- und Bananenfrüchte,
3. als Mundvorrat mitgeführtes Obst und Gemüse,
4. Kleinsendungen bis zu 5 kg, die zum Verbrauch durch den Empfänger bestimmt sind,
5. einzelne Pflanzen und Pflanzenteile in Sträußen und Kränzen, die von Reisenden mitgeführt werden und zum eigenen, nicht-gewerblichen Gebrauch bestimmt sind oder die als Pflanzenschmuck eines Verkehrsmittels dienen.

### § 3

(1) Pflanzen und Pflanzenteile, für die nach § 2 ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist, sowie Kleinsendungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) sind vor der Zollabfertigung an der Einlaßstelle darauf zu untersuchen, ob sie vom Weißen Bärenspinner befallen oder des Befalls verdächtig sind. Die allgemeine Untersuchungspflicht entfällt für Tomatenfrüchte so-

wie für einkeimblättrige Pflanzen und deren Teile in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. April und vom 1. November bis zum 31. Dezember jedes Jahres. Im übrigen sind Pflanzen und Pflanzenteile zu untersuchen, wenn ein besonderer Anhaltspunkt für den Befall besteht.

(2) Die Untersuchungen nach Absatz 1 erstrecken sich auch auf die Verpackung und das Beförderungsmittel.

### § 4

§ 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 gelten nicht für die unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung.

### § 5

(1) Frisches Gemüse, für das nach § 2 ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist, darf nur über die vom Bundesminister der Finanzen im Amterverzeichnis der Bundeszollverwaltung in der Fassung des Nachtrags 7/56 vom 30. Juli 1956 (Anhang zum Bundeszollblatt Ausgabe C S. 87) angegebenen Einlaßstellen für Saat-, Speise- und Industriekartoffeln eingeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kleinsendungen von frischem Gemüse (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

### § 6

(1) Für die Untersuchungen nach § 3 werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren betragen für die Untersuchung von

1. Pflanzen und Pflanzenteilen außer Gemüse und Früchten je kg Reingewicht 0,01 Deutsche Mark,
2. Gemüse je kg Reingewicht 0,001 Deutsche Mark,
3. Früchten in loser Schüttung je kg Reingewicht 0,0015 Deutsche Mark,
4. verpackten Früchten
  - a) bei Äpfeln je Packstück bis 35 kg Rohgewicht 0,05 Deutsche Mark und über 35 kg Rohgewicht 0,10 Deutsche Mark,
  - b) bei Zitrusfrüchten je Packstück bis 25 kg Rohgewicht 0,04 Deutsche Mark, über 25 kg bis 50 kg Rohgewicht 0,07 Deutsche Mark und über 50 kg Rohgewicht 0,12 Deutsche Mark,
  - c) bei allen übrigen Fruchtarten je kg Reingewicht 0,003 Deutsche Mark,

für jede Sendung aber mindestens eine Deutsche Mark.

(3) Bei gleichzeitiger Untersuchung auf andere Pflanzenschädlinge oder auf Pflanzenkrankheiten wird nur eine Gebühr, und zwar bei unterschiedlicher Höhe die höhere erhoben.

(4) § 2, § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 der Bekanntmachung vom 23. August 1887, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung der Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr vom 5. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 203) finden entsprechende Anwendung.

## § 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

## § 8

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Eines Pflanzengesundheits-

zeugnisses nach § 2 Abs. 1 bedarf es erst ab 1. Oktober 1956; die Untersuchungspflicht nach § 3 wird hierdurch nicht berührt.

Bonn, den 31. Juli 1956.

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Sonnemann

**Druckfehlerberichtigung**

In der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 20. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 648) muß in Artikel 2 Nr. 3 der Kopf zu Spalte 3 der Tabelle statt „Knäuel in g“ richtig „Knäuel in 1 g“ lauten.

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung TS Nr. 3/56 über einen Fünften Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Verordnung TS Nr. 1/54 über die Ausnahmetarife im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 14. Juli 1956.	140	21. 7. 56	1. 8. 56
Verordnung über eine Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot. Vom 25. Juli 1956.	145	28. 7. 56	1. 8. 56
Verordnung PR Nr. 9/56 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 24/51 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut. Vom 25. Juli 1956.	146	31. 7. 56	1. 8. 56
Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände eingeführter fester Brennstoffe. Vom 30. Juli 1956.	147	1. 8. 56	2. 8. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 30. Juli 1956.	148	2. 8. 56	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr) Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühren